

fähigkeit nach sich ziehen können, in § 4 JGG aufgegangen sind. Bei der Betrachtung des Verhältnisses von § 4 JGG zu § 51 Abs. 2 StGB muß m. E. von den unterschiedlichen theoretischen Grundlagen ausgegangen werden. Die Notwendigkeit, die Frage der strafrechtlichen Verantwortlichkeit Jugendlicher anders zu beurteilen als die eines Erwachsenen, beruht auf der Erkenntnis, daß es sich bei einem Jugendlichen um einen Menschen handelt, dessen körperliche, geistige und sittliche Entwicklung noch nicht abgeschlossen ist und sich gerade in diesen Jahren in einem ständigen, fortschreitenden Prozeß befindet, der nicht gleichmäßig verläuft, sondern individuell von verschiedenen Einflüssen abhängig ist. Dementsprechend kennt das Jugendgerichtsgesetz für Jugendliche keine generelle strafrechtliche Verantwortlichkeit, sondern macht ihren Eintritt von der Feststellung abhängig, ob der Jugendliche nach seiner sittlichen und geistigen Entwicklung reif genug war, das Gesellschaftsgefährliche seiner Tat einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln. Der Kern der richterlichen Feststellung bezieht sich daher auf die entwicklungsmäßig bedingte Reife des Jugendlichen. Die Frage nach der Reife ist zunächst dem Wortlaut des § 4 JGG gemäß nicht eine Frage der Ursachen etwaiger Entwicklungshemmungen, sondern hat die Feststellung des Vorhandenseins der sittlichen und geistigen Reife und der davon abhängigen Einsichts- und Handlungsfähigkeit zum Inhalt.

Eine völlig andere Betrachtungsweise liegt der Vorschrift des § 51 StGB zugrunde. Diese Vorschrift bezieht sich auf den erwachsenen Menschen, bei dem davon ausgegangen werden muß, daß seine körperliche, geistige und sittliche Entwicklung einen gewissen Abschluß gefunden oder zumindest einen Stand erreicht hat, der seine Fähigkeit, das Unerlaubte der Tat einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln, nicht zweifelhaft erscheinen läßt. Die Beurteilung einer Beeinträchtigung seiner Zurechnungsfähigkeit ist in der Regel Aufgabe eines psychiatrischen Gutachtens, ihre Feststellung — besonders im Bereich des § 51 Abs. 2 StGB — nicht immer einfach. Die Beurteilung der entwicklungsmäßig bedingten Reife des Jugendlichen vom psychologischen Standpunkt schließt die organischen Ursachen einer Entwicklungshemmung zwar nicht aus, kann sie aber nicht gewährleisten.

Nun könnte zwar der Einwand dagegen erhoben werden, daß es für den Ausschluß der strafrechtlichen Verantwortlichkeit gleichgültig sei, ob bei dem Jugendlichen eine geistige Störung zur Zeit der Tat Vorgelegen hat oder eine Unreife, die in der noch nicht genügenden Entwicklung seiner Einsichts- und Handlungsfähigkeit ihre Ursache hat. Dieser Einwand muß aber daran scheitern, daß die Feststellung der Ursachen für die vom Jugendgericht zu treffenden Maßnahmen von erheblicher Bedeutung ist. § 4 Abs. 2 JGG läßt die Möglichkeit der Anordnung von Erziehungsmaßnahmen auch gegen den Jugendlichen zu, der nach Abs. 1 strafrechtlich nicht verantwortlich ist. Die Anordnung von Erziehungsmaßnahmen gegen einen Jugendlichen, der infolge einer vorübergehenden oder dauernden krankhaften Störung der Geistestätigkeit strafrechtlich nicht verantwortlich ist, erscheint mir vom Standpunkt des erzieherischen Erfolges sehr problematisch. Erziehungsmaßnahmen werden nur da angebracht sein, wo einem Jugendlichen die Folgen seiner Verfehlung zum Bewußtsein gebracht werden können.

Nach § 23 JGG kann unter den in § 42 b StGB genannten Voraussetzungen auch die Unterbringung in eine Heil- und Pflegeanstalt angeordnet werden. Die Anordnung dieser Maßnahme setzt jedoch die Feststellung voraus, daß es sich um einen kranken Menschen handelt, dessen Zurechnungsfähigkeit infolge dieser Krankheit ausgeschlossen oder erheblich vermindert war. Nur unter dieser Voraussetzung ist die Unterbringung in eine Heil- und Pflegeanstalt zulässig und möglich; sie kann auf keinen Fall gegen einen Jugendlichen angeordnet werden, der vom Standpunkt seiner natürlichen Entwicklung aus gesehen noch nicht die nach § 4 JGG erforderliche Reife hat.

Die dargelegten Gesichtspunkte verlieren ihre Bedeutung auch nicht, wenn der Jugendliche vom Standpunkt einer psychologischen Untersuchung, deren Durchführung vom Gericht nach § 44 JGG bis zur

Dauer von sechs Wochen angeordnet werden kann, als reif i. S. des § 4 JGG beurteilt wird. Die Bejahung der Reife hat zur Folge, daß er strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden kann, während eine psychiatrische Untersuchung durchaus noch Umstände ergeben kann, die auf eine anormale Geistestätigkeit schließen lassen. Es erscheint mir daher beachtenswert, daß gerade die Psychiater, wie aus den Gründen der oben angeführten Entscheidung des Obersten Gerichts hervorgeht, den Standpunkt vertreten, daß die nach § 4 JGG erforderliche Reife zwar vorhanden sein kann, gleichwohl eine Einschränkung nach § 51 Abs. 2 StGB aber möglich ist³⁾.

In diesem Zusammenhang soll noch kurz auf eine Frage hingewiesen werden, die sich aus § 4 JGG ergibt. § 40 JGG sieht die Möglichkeit der Einstellung des Verfahrens vor, wenn der Jugendliche strafrechtlich nicht verantwortlich ist, wobei auf § 4 Abs. 1 JGG ausdrücklich verwiesen ist. Die Entscheidung, die das Gericht nach § 4 JGG trifft, bezieht sich aber, wie Penndorf zutreffend ausführt, auf die Frage „schuldig“ oder „nicht schuldig“. Ist der jugendliche Täter aber auf Grund der nach § 4 JGG festgestellten Unreife „unschuldig“, dann kann es nur ein freisprechendes Urteil geben, nicht aber die Einstellung des Verfahrens;

Die vorstehenden Ausführungen nehmen keinesfalls für sich in Anspruch, das Verhältnis von § 4 JGG zu § 51 StGB erschöpfend behandelt zu haben. Es erschien aber notwendig, die Aufmerksamkeit erneut auf diese Frage zu lenken, weil die Diskussion in der „Neuen Justiz“ mit dem Beitrag von Ranke ihren Abschluß fand, obwohl darin Ausführungen enthalten waren, die zu einer gründlichen Behandlung hätten Veranlassung sein müssen. Die aufgeworfenen Fragen haben für die Praxis große Bedeutung, so daß ihre baldige Klärung erforderlich ist.

ARTHUR HAHN,
Vizepräsident des Kammergerichts

Aus der Arbeit mit den Schöffen

Nach der zentralen Schöffenkonzferenz in Leipzig hatten die Kreis- und Bezirksgerichte die Aufgabe, die Arbeitsentschließung der Konferenz in der täglichen Arbeit zu verwirklichen. Inzwischen sind mehr als drei Monate vergangen, so daß eine erste Auswertung vorgenommen werden kann, die naturgemäß nur einige Fragen berühren kann.

Soweit dem Ministerium der Justiz durch die Teilnahme von Instruktoren und durch Zuschriften und Berichte die Ergebnisse von Schöffenkonzferenzen der Gerichte bisher bekannt wurden, zeigt sich, daß ernsthaft über alle Fragen der Tätigkeit der Schöffen beraten wurde, daß aber die Probleme der Rechtsprechung zum Teil noch wenig im Mittelpunkt der Beratung standen. Die einzelnen Konferenzen verliefen in einer aufgeschlossenen Atmosphäre mit lebhaften, zum Teil kämpferischen Auseinandersetzungen. Dabei beschäftigten sich die Diskussionsredner vor allem mit dem Besuch und Ablauf der Schöffenschulung, mit der Rechtsauskunft, mit der Arbeit der Schöffenkolllektive und des Schöffenaktivs. Das sind bestimmt wichtige Fragen. Sie erhalten aber nur dann ihren richtigen Platz, wenn die Rechtsprechung als Hauptaufgabe der Gerichte stets auch im Mittelpunkt der Beratungen und Aussprachen der Schöffen steht.

Bereits die Referate der Direktoren — das zeigte sich z. B. bei den Kreisgerichten Kyritz und Aschersleben — beschäftigten sich nicht immer genügend mit den Entscheidungen des Gerichts in Straf- und Zivilsachen und ihrer Analyse. Diese Feststellung ist von mehreren Justizverwaltungen bestätigt worden. Hierin zeigt sich, daß der Schwerpunkt der Aufgabenstellung der zentralen Schöffenkonzferenz in Leipzig, die Schöffentätigkeit noch stärker als bisher auf den Inhalt der Rechtsprechung zu lenken, noch nicht genügend durchgedrungen ist. Dabei stand für die Ausarbeitung des Referats die Einschätzung des Jahresberichts zur Verfügung; ferner konnten die zur Vorbereitung der öffentlichen Berichterstattung in der Schöffenschulung im Januar festgestellten Ergebnisse mit ver-

3) vgl. Müller-Hegemann In „Psychiatrie, Neurologie und medizinische Psychologie“ 1951, Heft 9, S. 245.